Rheinland-Pfalz
MINISTERIUM DER FINANZEN

STEUERTIPP
HINWEISE ZUR EXISTENZGRÜNDUNG

VORWORT

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

„Aller Anfang ist schwer", sagt der Volksmund. Dies trifft ganz sicher zu, wenn Sie beschlossen haben, sich selbstständig zu machen. Auf dem Weg von der Geschäftsidee bis zur Unternehmensgründung müssen viele Informationen eingeholt, muss vieles geplant und bedacht werden. Ein Hauptaugenmerk wird auch der Frage gelten, welche steuerlichen Pflichten damit verbunden sind.

Die steuerlichen Vorschriften in unserem Land sind vielfältig, manchmal auch kompliziert. Wer sich etwas auskennt, kann viel Geld sparen. Und wer seine steuerlichen Pflichten erfüllt, hat auch jederzeit einen Überblick über den Erfolg seines Unternehmens.

Diese Broschüre soll Ihnen einen Überblick über die Besteuerung von freiberuflichen oder gewerblichen Tätigkeiten geben. Natürlich können darin nicht alle steuerlichen Aspekte angesprochen werden. Sie kann auch nicht die Steuerberaterin oder den Steuerberater ersetzen. Ich hoffe aber, dass die darin enthaltenen Informationen Ihnen ein ausreichendes Gespür für die steuerlichen Notwendigkeiten vermitteln können.

Sollten sich Fragen ergeben, sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Ihres zuständigen Finanzamts gerne bereit, Ihnen weiterzuhelfen.

Mit freundlichen Grüßen

Doris Ahnen
Ministerin der Finanzen

INHALT

1. Art der unternehmerischen Tätigkeit 4
1.1 Einkünfte aus Gewerbebetrieb 5
1.2 Einkünfte aus selbstständiger Arbeit/freiberuflicher Tätigkeit 5

2. Rechtsform 6

3. Anmeldung der unternehmerischen Tätigkeit 8

4. Gewinnermittlung 10

5. Einkommensteuer 16
5.1 Vorauszahlungen 16
5.2 Einkommensteuererklärung 17
5.3 Investitionsabzugsbetrag 17
5.4 Sonderabschreibungen 18
5.5 Steuerermäßigung bei Einkünften aus Gewerbebetrieb 19
5.6 Thesaurierungsbegünstigung 20

6. Arbeitgeberpflichten 21
6.1 Lohnsteuerabzugsverfahren 21
6.2 Pauschalierung der Lohnsteuer 22
6.3 Lohnsteuer-Anmeldung 26

7. Umsatzsteuer 28
7.1 Allgemeines zum System der Umsatzsteuer 28
7.2 Kleinunternehmerregelung 29
7.3 Umsatzsteuer-Voranmeldung, Umsatzsteuer-Jahreserklärung und Zahlung an das Finanzamt 30
7.4 Berechnung der Umsatzsteuer 31
7.5 Entstehung der Umsatzsteuer 32
7.6 Aufzeichnungspflichten 33
7.7 Umsätze innerhalb der EU und Geschäftsbeziehungen mit dem übrigen Ausland 34

8. Gewerbesteuer 35

9. Steuerabzug bei Bauleistungen 37

10. Termine 39

11. Beratung und Förderung bei Existenzgründung 40

1. ART DER UNTERNEHMERISCHEN TÄTIGKEIT

Das Einkommensteuerrecht unterscheidet zwischen sieben Einkunftsarten. Hierzu gehören auch die Einkünfte aus Gewerbebetrieb und aus selbstständiger Arbeit. Weitere Einkunftsarten sind die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, nichtselbstständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und die sonstigen Einkünfte.

Für alle Einkunftsarten ist Voraussetzung, dass die jeweilige Tätigkeit von der Absicht getragen wird, auf Dauer gesehen nachhaltig Gewinne bzw. Überschüsse zu erzielen. Sie muss von ihrer Wesensart und der Art der Betriebsführung auch objektiv dazu geeignet sein. Aus persönlicher Neigung ausgeübte Tätigkeiten (z. B. bei einem Hobbyfotograf oder einer geringen Vermietung eines sonst privat genutzten Wohnmobils), bei denen die Ausgaben höher sind als die Einnahmen (sog. Liebhaberei), sind für die Einkommen- und Körperschaftsteuer nicht relevant. Bei der Umsatzsteuer kommt es nicht auf den Gewinn, sondern auf die nachhaltige Einnahmeerzielung an; in der Regel wird für solche Tätigkeiten die Kleinunternehmerregelung (siehe 7.2) greifen.

Die Einordnung in die verschiedenen Einkunftsarten hat unterschiedliche steuerliche Konsequenzen. Ob Sie eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit ausüben, ist z. B. bei der Ermittlung des Gewinns, der Gewerbesteuerpflicht und der Anmeldung Ihrer Tätigkeit (siehe 3.) von Bedeutung.

1.1 Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Wenn Sie z. B. als Lebensmitteleinzelhändlerin, Versicherungsvertreter oder Handwerker selbstständig tätig sind, erzielen Sie Einkünfte aus Gewerbebetrieb.

Im Einkommensteuergesetz wird das so beschrieben:

„Eine gewerbliche Tätigkeit ist jede mit Gewinnerzielungsabsicht nachhaltig ausgeübte selbstständige Tätigkeit, die sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt und nicht Land- und Forstwirtschaft oder selbstständige Arbeit ist."

1.2 Einkünfte aus selbstständiger Arbeit/freiberuflicher Tätigkeit

Wenn Sie eine wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit selbstständig ausüben, erzielen Sie Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit. Das gleiche gilt, wenn Sie als Arzt, Rechtsanwältin, Notar, Ingenieur, Architektin, Steuerberater usw. (sogenannte Katalogberufe) selbstständig arbeiten.

Bedienen Sie sich der Mithilfe fachlich vorgebildeter Arbeitskräfte, so sind Sie dann freiberuflich tätig, wenn Sie auf Grund eigener Fachkenntnisse leitend und auf eigene Verantwortung arbeiten. Die Leitung und die Eigenverantwortlichkeit müssen für Ihre gesamte Tätigkeit gelten. Sie darf nicht nur auf einen Teil Ihrer Berufstätigkeit beschränkt sein. Sie dürfen sie also nicht auf eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer übertragen. Sie dürfen sich auch nicht vertreten lassen, außer im Urlaub oder im Krankheitsfall.

Rechtsgrundlagen:

§§ 15, 18 des Einkommensteuergesetzes

2. RECHTSFORM DES UNTERNEHMENS

Üben Sie ihre Tätigkeit in eigener Regie aus, spricht man von einem Einzelunternehmen. Die erzielten Einkünfte werden dann Ihnen alleine zugerechnet. Dementsprechend müssen Sie als Betriebsinhaber mit Ihrem gesamten Vermögen für die Steuerschulden gerade stehen.

Üben Sie die Tätigkeit gemeinsam mit anderen aus, spricht man steuerlich von einer Mitunternehmerschaft (z. B. Gesellschaft bürgerlichen Rechts, Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft). In diesem Fall trifft ein Teil der steuerlichen Pflichten die Mitunternehmerschaft und ein Teil der Pflichten die einzelnen Mitunternehmer.

Hinweis:

Eine Mitunternehmerschaft erzielt nur dann freiberufliche Einkünfte, wenn jeder Mitunternehmer über die für die freiberufliche Tätigkeit erforderlichen Fachkenntnisse verfügt. Ist das nicht der Fall, wird die Mitunternehmerschaft insgesamt als Gewerbebetrieb angesehen.

Beispiel:

Wird ein Architekturbüro von einer Architektin und einem Bauzeichner gemeinschaftlich geführt, erzielen beide Beteiligte Einkünfte aus Gewerbebetrieb.

Gründen Sie allein oder mit anderen eine Kapitalgesellschaft (z. B. eine GmbH), so werden die erzielten Einkünfte zunächst der Kapitalgesellschaft zugerechnet. Erst die Gewinnausschüttungen werden Ihnen dann als Einkünfte (aus Kapitalvermögen) zugerechnet. Kapitalgesellschaften erzielen stets Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Die steuerlichen Pflichten treffen die Kapitalgesellschaft.

Rechtsgrundlagen:

§§ 15, 18 und 20 des Einkommensteuergesetzes,
§ 1 des Körperschaftsteuergesetzes

3. ANMELDUNG DER UNTERNEHMERISCHEN TÄTIGKEIT

Wenn Sie einen Gewerbebetrieb (siehe 1.1) eröffnen, müssen Sie gleichzeitig Ihren Betrieb bei der örtlich zuständigen Gemeindebehörde anmelden. Entsprechendes gilt, wenn Sie einen bestehenden Gewerbebetrieb übernehmen. Der Anmeldevordruck ist bei der Meldestelle der Gemeinde oder im Internet (siehe z. B. unter www.starterzentrum-rlp.de) erhältlich. Darin sind neben Ihren persönlichen Daten insbesondere die Art der Tätigkeit und der Zeitpunkt des Tätigkeitsbeginns anzugeben.

Die Gemeinde unterrichtet das Finanzamt von Ihrer Gewerbeanmeldung. Eine besondere Anmeldung von Gewerbebetrieben beim Finanzamt ist daher nicht erforderlich. Die Anmeldepflicht soll zum einen die Überwachung der Gewerbeausübung ermöglichen und zum anderen zur ordnungsgemäßen Steuererhebung beitragen.

Freiberufliche Tätigkeiten (siehe 1.2) brauchen nicht bei der Gemeindebehörde angemeldet zu werden. Wenn Sie freiberuflich tätig sind, müssen Sie dies innerhalb eines Monats nach Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit dem für Ihren Wohnsitz zuständigen Finanzamt mitteilen. Ein besonderer Vordruck ist hierfür nicht vorgesehen.

Außerdem müssen Sie dem Finanzamt innerhalb eines Monats einen Fragebogen zur steuerlichen Erfassung elektronisch übermitteln, z. B. über das kostenlos von der Finanzverwaltung im Internet zur Verfügung gestellte Programm **www.elster.de**. Die darin geforderten Angaben werden benötigt, um Sie steuerlich korrekt einordnen zu können. Das Finanzamt prüft, welche Steuererklärungen Sie zukünftig abgeben müssen und ob Vorauszahlungen festzusetzen sind.

Hinweis:

Sie sind verpflichtet, den Fragebogen vollständig auszufüllen und elektronisch an das Finanzamt zu übermitteln. Wenn Sie ihn nicht oder nicht rechtzeitig abgeben, kann das Finanzamt ein Zwangsgeld festsetzen.

Rechtsgrundlagen:

§ 14 oder § 55c der Gewerbeordnung,
§§ 85, 88, 90, 138 und 328 der Abgabenordnung

4. GEWINNERMITTLUNG

Im Fragebogen des Finanzamts (siehe 3.) werden Sie u. a. um die Vorlage der Eröffnungsbilanz gebeten. Dies betrifft Sie allerdings nur dann, wenn Sie bilanzieren, also Ihren Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich (Buchführung) ermitteln. Wird der Gewinn durch Gegenüberstellung von Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben ermittelt, werden keine Bilanzen aufgestellt.

Nach den steuerlichen Bestimmungen besteht Buchführungs- und damit Bilanzierungspflicht, wenn der gewerbliche Umsatz mehr als 600.000 € oder der gewerbliche Gewinn mehr als 60.000 € im Kalenderjahr beträgt. Für freiberuflich Tätige besteht keine Buchführungspflicht. Unternehmer ohne Pflicht zur Bilanzierung können wählen, ob sie Ihren Gewinn durch Einnahmenüberschussrechnung (s. 4.a) oder durch Betriebsvermögensvergleich (s. 4.b) ermitteln. Unabhängig davon müssen die Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten, die auf Grund von außersteuerlichen Vorschriften bestehen, erfüllt werden, wenn sie für die Besteuerung von Bedeutung sind.

a) Ermittlung des Gewinns durch Einnahmenüberschussrechnung gem. § 4 Abs. 3 EStG

Bei der Einnahmenüberschussrechnung werden die Betriebseinnahmen und die Betriebsausgaben gegenüber gestellt. Angeknüpft wird grundsätzlich an den Zeitpunkt der Zahlung. Dies ermöglicht eine relativ einfache Ermittlung des Gewinns.

Beispiel:

Das neu gegründete Dienstleistungsunternehmen ermittelt seinen Gewinn kalenderjährlich. Auf dem Girokonto sind im Jahr 2020 für die ausgeführten Dienstleistungen 30.000 € eingegangen. Das Geld für die am 29.12.2020 an den Kunden B abgesandte Rechnung über 3.000 € geht erst am 15.01.2021 auf dem Girokonto ein. Für betriebliche Ausgaben sind im Jahr 2020 5.000 € bezahlt worden. Die am 30.12.2020 erhaltene Rechnung über 500 € Betriebsausgaben bezahlt das Dienstleistungsunternehmen am 05.01.2021. Der Gewinn des Jahres 2020 beträgt 25.000 €, wenn keine Abschreibungen zu berücksichtigen sind.

Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für Betriebs- und Geschäftsausstattung, Inventar und andere Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens müssen auf die voraussichtliche Nutzungsdauer verteilt werden. Sie können nur zeitanteilig als Betriebsausgabe berücksichtigt werden.

Die Anschaffungskosten für sogenannte geringwertige Wirtschaftsgüter – bis zur Höhe von 800 € ohne Umsatzsteuer – können aber im Jahr der Anschaffung in voller Höhe als Betriebsausgaben abgezogen werden. Für abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungskosten zwischen 250 € und 1.000 € betragen, kann auch ein Sammelposten gebildet werden. Dieser ist ab dem Jahr der Anschaffung über 5 Jahre gleichmäßig abzuschreiben. Das Wahlrecht zur Bildung eines Sammelpostens kann nur einheitlich für alle Wirtschaftsgüter des Wirtschaftsjahres mit Aufwendungen von mehr als 250 € und nicht mehr als 1.000 € in Anspruch genommen werden.

Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (z. B. Grund und Boden) sind erst im Zeitpunkt ihrer Veräußerung oder Entnahme als Betriebsausgaben zu berücksichtigen.

Die Einnahmenüberschussrechnung ist nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz elektronisch an die Finanzverwaltung zu übermitteln.

b) Ermittlung des Gewinns durch Betriebsvermögensvergleich

Diese Art der Gewinnermittlung ist wesentlich umfangreicher als die Einnahmenüberschussrechnung. Sie erfordert nämlich eine Buchführung und einen Jahresabschluss. Hierbei müssen Sie verschiedene Vorschriften des Steuerrechts und eventuell auch des Handelsrechts beachten.

Beim Betriebsvermögensvergleich wird der Gewinn durch Gegenüberstellung des Betriebsvermögens am Schluss des Wirtschaftsjahrs und des Betriebsvermögens am Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs ermittelt; Privatentnahmen und -einlagen sind zu neutralisieren.

Unter Betriebsvermögen versteht man den Unterschiedsbetrag zwischen dem Wert des aktiven (z. B. Gebäude, Inventar) und des passiven (z. B. Verbindlichkeiten, Rückstellungen) Betriebsvermögens. Im Allgemeinen entspricht das Betriebsvermögen dem Eigenkapital.

Den Gewinn können Sie nach folgendem Schema ermitteln:

	Betriebsvermögen am Ende des Wirtschaftsjahres
./.	Betriebsvermögen zu Beginn des Wirtschaftsjahres
+	Entnahmen
./.	Einlagen
=	Gewinn

Bei einer doppelten Buchführung ergibt sich derselbe Gewinn auch aus der Gewinn- und Verlustrechnung, in der die Aufwendungen und die Erträge saldiert werden.

Hinweis:

Verwechseln Sie bitte nicht die Einnahmenüberschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG mit der Gewinn- und Verlustrechnung der doppelten Buchführung: Erträge und Aufwendungen dieser Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen nicht in jedem Fall den Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben der Einnahmenüberschussrechnung.

Der wesentliche Unterschied zwischen beiden Arten der Gewinnermittlung ist der Zeitpunkt, zu dem sich die einzelnen Geschäftsvorgänge auf den Gewinn auswirken:

- Bei der Einnahmenüberschussrechnung im Zeitpunkt der Einnahme bzw. Ausgabe (Ausnahmen: Anschaffungskosten für abnutzbare und nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, für Anteile an Kapitalgesellschaften, für Wertpapiere und Grundstücke des Umlaufvermögens);
- Beim Vermögensvergleich in dem Jahr, zu dem sie wirtschaftlich gehören.

Folgendes Beispiel verdeutlicht den Unterschied:

Beispiel:

Sie haben für Ihren Betrieb Ende Dezember 2020 eine Rechnung für durchgeführte Reparaturen erhalten, die Sie erst im Januar 2021 bezahlen. Bei der Einnahmenüberschussrechnung mindert diese Zahlung den Gewinn 2021. Würden Sie Bücher führen und Jahresabschlüsse machen, müssten Sie den Vorgang bereits 2020 als Aufwand buchen.

Die Bilanz ist nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz elektronisch an die Finanzverwaltung zu übermitteln.

c) Die Berücksichtigung von Betriebsausgaben

Betriebsausgaben vermindern grundsätzlich den Gewinn. Trotzdem kann nicht jede betrieblich veranlasste Ausgabe auch in voller Höhe gewinnmindernd berücksichtigt werden. Der Gesetzgeber hat für beide Gewinnermittlungsarten Einschränkungen vorgesehen.

Z. B. sind Aufwendungen für

- Sachgeschenke nur abzugsfähig, wenn die Anschaffungs-/Herstellungskosten insgesamt 35 € pro Empfänger nicht übersteigen. Bei Geschenken bis zu 10.000 € kann der Zuwender die für den Beschenkten hierfür anfallende Einkommensteuer pauschal übernehmen;
- ein häusliches Arbeitszimmer nur dann in voller Höhe abziehbar, wenn es den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet. Ansonsten ist ein Abzug in Fällen möglich, in denen für die betriebliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Dabei ist die Höhe der abziehbaren Aufwendungen auf 1.250 € begrenzt;
- die Bewirtung von Geschäftsfreunden nur zu 70 % abziehbar;
- den Pkw für Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb nur mit 0,30 € für jeden Entfernungskilometer abziehbar (von 2021-2023 können die 20 km übersteigenden Entfernungskilometer mit 0,35€ je Entfernungskilometer und von 2024-2026 mit 0,38 € je Entfernungskilometer angesetzt werden);

- Verpflegungsmehraufwendungen bei Geschäftsreisen lediglich mit 28 € bei ganztägiger Abwesenheit und bei mindestens 8-stündiger Abwesenheit mit 14 € abziehbar. Bei Übernachtung sind für den An- und Abreisetag jeweils 14 € abziehbar.

Auch die Kosten für ein zum Betriebsvermögen gehörendes Kraftfahrzeug können regelmäßig nicht in voller Höhe bei der Gewinnermittlung abgezogen werden. Wenn Sie das Fahrzeug zwar zu mindestens 10% für Ihr Unternehmen, jedoch daneben auch privat nutzen, wird der Privatanteil als sogenannte Nutzungsentnahme sowie die Differenz zwischen den tatsächlichen Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb und Entfernungspauschale dem Gewinn wieder hinzugerechnet.

Die Nutzungsentnahme ermittelt sich nach dem auf die nicht betrieblichen Fahrten entfallenden Anteil an den Gesamtaufwendungen für den Pkw.

Bei einer betrieblichen Nutzung von mehr als 50 % wird die Privatnutzung – auch bei Gebrauchtfahrzeugen – regelmäßig jährlich mit 12 % des Bruttolistenpreises (sog. 1%-Regelung) angesetzt, wenn Sie die tatsächlichen auf die Privatnutzung entfallenden Kosten nicht anhand eines Fahrtenbuchs nachweisen. Die nicht abzugsfähigen Kosten erhöhen sich bei Anwendung der 1%-Regelung um die Differenz zwischen der Entfernungspauschale und einem Betrag von monatlich 0,03% des Listenpreises je Entfernungskilometer. Für bestimmte Elektro-und Hybridelektrofahrzeuge gibt es Begünstigungen bei der Berechnung des Privatanteils.

Der Umfang der betrieblichen Nutzung ist glaubhaft darzulegen. Nur für bestimmte Berufsgruppen wie Taxiunternehmer, Handelsvertreter, Handwerker des Bau- und Nebengewerbes und Landtierärzte kann eine mehr als 50-prozentige Nutzung unterstellt werden.

Beispiel:

Der für 40.000 € erworbene Betriebs-Pkw eines Handelsvertreters wird auch privat genutzt. Die gesamten Aufwendungen für den Pkw (Abschreibung, Steuer, Versicherung, Treibstoff, etc.) betragen 15.000 €. Der inländische Listenpreis des Pkw beträgt 45.000 €. Die Nutzungsentnahme wird mit 5.400 € (12 % von 45.000 €) angesetzt, wenn nicht durch ein ordnungsmäßiges Fahrtenbuch ein geringerer Privatanteil nachgewiesen wird.

Die Entfernung zwischen seiner Wohnung und seinem Büro beträgt 10 km. Im Jahr 2020 hat er sein Büro an jeweils 220 Tagen aufgesucht. Die nicht abzugsfähigen Kosten hierfür errechnen sich wie folgt:

0,03 % x 45.000 € x 10 km x 12 Monate	=	1.620,– €
220 Tage x 10 km x 0,30 €	=	660,– €
nicht abziehbar	=	960,– €

Rechtsgrundlagen:

§§ 140 und 141 der Abgabenordnung,
§§ 4 – 7 des Einkommensteuergesetzes

5. EINKOMMENSTEUER

5.1 Vorauszahlungen

Anhand Ihrer Angaben in dem Fragebogen des Finanzamts (siehe 3.) zur Höhe des voraussichtlichen Gewinns Ihres Betriebs sowie Ihrer weiteren Einkünfte und der Ihres Ehegatten setzt das Finanzamt vierteljährliche Vorauszahlungen auf Ihre voraussichtliche Einkommensteuerschuld fest. Entsprechendes gilt ggf. für den Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer.

Hinweis:

Die Vorauszahlungen werden später auf die Jahressteuerschuld angerechnet.

Für spätere Jahre bemessen sich die Vorauszahlungen grundsätzlich nach den Ergebnissen der letzten Veranlagung, in der Ihr Gewinn aus Gewerbebetrieb oder aus selbstständiger Arbeit berücksichtigt wurde.

Das Finanzamt kann die Höhe der Vorauszahlungen anpassen, wenn die Steuerschuld wesentlich höher oder deutlich geringer ausfallen wird, als Sie und das Finanzamt erwartet haben. Für diesen Fall sollten Sie beim Finanzamt einen Antrag stellen, in dem Sie die gewünschte Herabsetzung oder Anhebung der Vorauszahlungen aus Ihrer Sicht begründen. Das Finanzamt wird Ihnen nach Prüfung einen geänderten Vorauszahlungsbescheid zuschicken.

Die Steuerentlastung für den Existenzbedarf Ihrer Kinder wird im laufenden Kalenderjahr nicht im Rahmen der Vorauszahlungen, sondern durch das Kindergeld bewirkt. Zuständig hierfür ist grundsätzlich die örtlich zuständige Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit.

Rechtsgrundlagen:

§§ 31, 37 des Einkommensteuergesetzes

5.2 Einkommensteuererklärung

Als Unternehmerin oder Unternehmer müssen Sie für jedes abgelaufene Kalenderjahr eine Einkommensteuererklärung abgeben. Der steuerliche „Veranlagungszeitraum" ist also das Kalenderjahr. In der Einkommensteuererklärung müssen Sie den Gewinn aus Ihrem Gewerbebetrieb oder aus Ihrer selbstständigen Tätigkeit sowie eventuelle andere Einkünfte angeben.

Wenn Sie verheiratet sind und mit Ihrem Ehepartner steuerlich zusammen veranlagt werden wollen, müssen Sie eine gemeinsame Steuererklärung abgeben.

Die Einkommensteuererklärung ist elektronisch an das Finanzamt übermitteln. Eine kostenlose Möglichkeit zur elektronischen Datenübermittlung finden Sie im Internet unter **www.elster.de**. Dies gilt ausnahmsweise nicht, wenn Sie nicht über die technischen Voraussetzungen (z. B. kein PC mit Internetanschluss) hierzu verfügen und Ihnen die Schaffung dieser Voraussetzungen nicht zugemutet werden kann.

Wenn Sie Ihren Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich ermitteln, ist auch eine elektronische Übermittlung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung nach amtlich vorgeschriebenen Datensatz durch Datenfernübertragung (sog. E-Bilanz) vorgeschrieben. Die elektronische Übermittlungspflicht gilt bereits für den Inhalt der Eröffnungsbilanz. Ermitteln Sie Ihren Gewinn durch Einnahmenüberschussrechnung ist die Anlage EÜR ebenfalls elektronisch an die Finanzverwaltung zu übermitteln.

Rechtsgrundlagen:

§§ 5b, 25 des Einkommensteuergesetzes,
§ 60 der Einkommensteuerdurchführungsverordnung

5.3 Investitionsabzugsbetrag

Zur Förderung künftiger Investitionen in abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens können kleine und mittlere Unternehmen ihren Gewinn durch Abzug eines Investitionsabzugsbetrags mindern.

Hierzu gilt Folgendes:

- Der Investitionsabzugsbetrag beträgt bis zu 50 % der voraussichtlichen Aufwendungen für die geplante Anschaffung oder Herstellung abnutzbarer beweglicher Wirtschaftsgüter.
- Der Gewinn (vor Abzug des Investitionsabzugsbetrags) darf 200.000 € nicht übersteigen.
- Der Abzugsbetrag des betreffenden Wirtschaftsjahres darf zusammen mit den in den zwei vorangehenden Wirtschaftsjahren abgezogenen Beträgen 200.000 € je Betrieb nicht übersteigen.
- Die Investitionsfrist beträgt 3 Jahre – bis dahin muss investiert werden.
- Wird innerhalb der Investitionsfrist von 3 Jahren kein bewegliches Wirtschaftsgut angeschafft, ist der Abzug im Jahr der ursprünglichen Geltendmachung rückgängig zu machen.

Rechtsgrundlage:

§ 7g des Einkommensteuergesetzes

5.4 Sonderabschreibungen

Sonderabschreibungen können für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in Anspruch genommen werden, wenn

- der Gewinn (vor Abzug des Investitionsabzugsbetrags) nicht höher als 200.000 € ist;
- das Wirtschaftsgut im Jahr der Anschaffung/Herstellung und im darauf folgenden Wirtschaftsjahr in einer inländischen Betriebsstätte ausschließlich oder fast ausschließlich (mind. 90 %) betrieblich genutzt oder vermietet wird.

Die Sonderabschreibung kann im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und den folgenden 4 Jahren mit bis zu insgesamt 20 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten in Anspruch genommen werden. Sie wird zusätzlich zur regulären Abschreibung gewährt.

Rechtsgrundlage:

§ 7g des Einkommensteuergesetzes

5.5 Steuerermäßigung bei Einkünften aus Gewerbebetrieb

Sofern Sie gewerblich tätig sind und Gewerbesteuer zahlen müssen (siehe 8.), weil der Gewerbeertrag Ihres Betriebes den Freibetrag von 24.500 € übersteigt, wird die Einkommensteuer ermäßigt. Die Einkommensteuer wird, soweit sie auf die gewerblichen Einkünfte entfällt, um das 4-fache des festgesetzten Gewerbesteuermessbetrages, maximal jedoch um die tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer, ermäßigt. Die Gewerbesteuer stellt dafür keine Betriebsausgabe dar.

Rechtsgrundlagen:

§§ 4, 35 des Einkommensteuergesetzes

5.6 Thesaurierungsbegünstigung

Auf Antrag können nicht entnommene (thesaurierte) Gewinne statt mit dem progressiven mit einem festen Steuersatz von 28,25 % versteuert werden. Voraussetzung hierfür ist, dass der Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich (§§ 4 Abs. 1, 5 EStG) ermittelt wird. Einnahmen-Überschuss-Rechner können diese Regelung nicht in Anspruch nehmen. Wird der Gewinn später entnommen, ist dieser mit 25 % nachzuversteuern. Die Regelung rechnet sich in der Regel nur, wenn der persönliche progressive Steuersatz im Bereich des Spitzensteuersatzes liegt.

Rechtsgrundlage:

§ 34a des Einkommensteuergesetzes

6. ARBEITGEBERPFLICHTEN

6.1 Lohnsteuerabzugsverfahren

Für die Berechnung der Lohnsteuer benötigen Sie grundsätzlich die persönlichen Besteuerungsmerkmale Ihrer Arbeitnehmer. Das sind insbesondere die Steuerklasse, die Zahl der Kinderfreibeträge, sonstige Freibeträge, die Angabe zur Kirchensteuerpflicht, usw. Diese Besteuerungsmerkmale, die auch Lohnsteuerabzugsmerkmale genannt werden, rufen Sie in einem elektronischen Datenabrufverfahren bei der Finanzverwaltung ab. Als Schlüssel für den Datenabruf benötigen Sie insbesondere die steuerliche Identifikationsnummer und das Geburtsdatum Ihrer Arbeitnehmerin oder Ihres Arbeitnehmers. Nähere Informationen zu diesen **E**lektronischen **L**ohn-**S**teuer**A**bzugs**M**erkmalen (kurz: ELStAM) finden Sie auch im Internet unter **https://www.elster.de/elsterweb/infoseite/arbeitgeber**. Der Datenabruf der ELSTAM ist nicht erforderlich, wenn die Lohnsteuer pauschal erhoben wird (vgl. unter 6.2).

Für die Einbehaltung der Lohnsteuer haben Sie zunächst die Höhe des steuerpflichtigen Arbeitslohnes festzustellen. Die hierfür abzuführende Lohnsteuer ermitteln Sie dann mit Hilfe eines Lohnabrechnungsprogramms entsprechend der persönlichen Lohnsteuerabzugsmerkmale Ihrer Arbeitnehmerin/Ihres Arbeitnehmers. Der für die Lohnsteuerberechnung maßgebliche Lohnzahlungszeitraum ist üblicherweise ein Monat, in Einzelfällen auch eine Woche oder ein Tag.

Neben der Lohnsteuer berechnet Ihr Lohnabrechnungsprogramm ggf. auch den Solidaritätszuschlag und ggf. die Kirchensteuer. Der Solidaritätszuschlag fällt erst bei höheren Arbeitslöhnen an und beträgt dann bis zu 5,5 % und die Kirchensteuer 9 % (Rheinland-Pfalz) der Lohnsteuer. Ist ein Kinderfreibetrag zu berücksichtigen, werden der Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer entsprechend ermäßigt. Näheres zur Lohnsteuerberechnung und zu den Lohnsteuerabzugsmerkmalen finden Sie in der Broschüre „Kleiner Ratgeber für Lohnsteuerzahler", den Sie auf der Internetseite des Landesamtes für Steuern unter **https://www.lfst-rlp.de/service/broschueren-/-infomaterial** elektronisch abrufen können. Einen Lohnsteuerrechner finden Sie ebenfalls im Internet unter **www.bmf-steuerrechner.de**.

Die o. g. Steuerbeträge sind vom Arbeitslohn einzubehalten und an das Finanzamt, das für die Betriebsstätte zuständig ist, abzuführen.

Rechtsgrundlagen:

§§ 38 – 39 des Einkommensteuergesetzes

Bitte denken Sie aber auch an die Sozialversicherungsbeiträge, auf die in dieser Broschüre nicht eingegangen werden kann. Nähere Informationen zur Sozialversicherung erhalten Sie bei den gesetzlichen Krankenkassen.

6.2 Pauschalierung der Lohnsteuer

Daneben haben Sie die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen den Arbeitslohn ohne Datenabruf der ELStAM pauschal zu versteuern. Dies wird insbesondere dann der Fall sein, wenn Aushilfskräfte nur für kurze Zeit oder gegen Zahlung eines verhältnismäßig geringen Lohns eingesetzt werden. Bei der Pauschalierung der Lohnsteuer müssen Sie als Arbeitgeber die pauschale Lohnsteuer übernehmen.

Rechtsgrundlagen:

§§ 40 – 40b des Einkommensteuergesetzes

Eine Pauschalierung ist insbesondere in zwei Fällen möglich:
bei kurzfristig beschäftigten und bei geringfügig beschäftigten Arbeitnehmern.

KURZFRISTIG BESCHÄFTIGTE ARBEITNEHMER

Eine kurzfristige Beschäftigung im Sinne des Lohnsteuerrechts liegt vor, wenn

- der Arbeitnehmer gelegentlich, nicht regelmäßig wiederkehrend beschäftigt wird,
- die Dauer der Beschäftigung 18 zusammenhängende Arbeitstage nicht übersteigt,
- der Arbeitslohn während der Beschäftigungsdauer 15 € durchschnittlich je Arbeitsstunde nicht übersteigt und
- der Arbeitslohn entweder während der Beschäftigungsdauer 120 € durchschnittlich je Arbeitstag nicht übersteigt oder die Beschäftigung zu einem unvorhersehbaren Zeitpunkt sofort erforderlich wird.

Die abzuführende pauschalierte Lohnsteuer beträgt in diesem Fall 25 % des Arbeitslohns. Außerdem sind Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag zu entrichten.

Der Solidaritätszuschlag beträgt 5,5 % der pauschalen Lohnsteuer.
Die Kirchensteuer beträgt für alle pauschal besteuerten Arbeitnehmer 7 % (in Rheinland-Pfalz) der pauschalen Lohnsteuer, wenn Sie sich aus Vereinfachungsgründen die Religionszugehörigkeit der einzelnen Arbeitnehmer nicht nachweisen lassen. Die in diesem sog. vereinfachten Verfahren mit einem Steuersatz von 7 % erhobene Kirchensteuer melden Sie in einer Summe beim Finanzamt an; die Verteilung an die Steuer erhebenden Religionsgemeinschaften übernimmt dann die Finanzverwaltung.

Machen Sie von der Nachweismöglichkeit Gebrauch, weil zum Beispiel einzelne Arbeitnehmer keiner steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehören, gilt für die übrigen Arbeitnehmer der allgemeine Kirchensteuersatz von 9 % der pauschalen Lohnsteuer. Ein Muster der Erklärung über die Nichtzugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft ist beim Finanzamt erhältlich. Sie ordnen die Kirchensteuer dann durch Individualisierung der jeweils Steuer erhebenden Religionsgemeinschaft zu.

Bei derartigen Aushilfstätigkeiten ist zu beachten, dass ein Arbeitnehmer für den selben Arbeitgeber nicht gleichzeitig in zwei Arbeitsverhältnissen beschäftigt sein kann.

Im Bereich der Sozialabgaben wird ebenfalls der Begriff der kurzfristigen Beschäftigung verwendet. Die Regelungen sind jedoch nicht deckungsgleich mit dem Steuerrecht.

GERINGFÜGIG BESCHÄFTIGTE ARBEITNEHMER: MINIJOBS

Minijobs sind geringfügig entlohnte Beschäftigungen, bei denen der monatliche Bruttoverdienst nicht höher als 450 € liegt. Ein Beschäftigter kann mehrere Minijobs nebeneinander ausüben. Voraussetzung ist, dass zusammengerechnet der Betrag von 450 € pro Monat nicht überschritten wird. Wer bei dem selben Arbeitgeber gleichzeitig mehr als einen Job ausübt, fällt, unabhängig von der vertraglichen Gestaltung, nicht unter die Regelungen der Minijobs, es sei denn, er verdient insgesamt weniger als 450 €.

Arbeitnehmer, die bereits eine sozialversicherungspflichtige Hauptbeschäftigung ausüben, können daneben noch einen Minijob ausüben. Alle weiteren Nebenbeschäftigungen werden aber mit der Hauptbeschäftigung zusammengerechnet und sind damit insgesamt sozialversicherungspflichtig.

Die Minijobs sind für den Arbeitnehmer ggf. sozialversicherungsfrei. Der Arbeitgeber muss dann pauschale Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von 15 % und eventuell zur gesetzlichen Krankenversicherung in Höhe von 13 % des Arbeitsentgelts abführen.

Auch Minijobs können mit ELStAM oder pauschal versteuert werden.

Hinweis:

Zuständig für Minijobs ist die Minijob-Zentrale. Sie können sich bei Fragen an sie wenden oder Broschüren bestellen. Adresse:
Deutsche Rentenversicherung Knappschaft – Bahn – See, Minijob-Zentrale, 44789 Bochum, Tel. 0355 2902-70799, Internet: www.minijob-zentrale.de, E-Mail: minijob@minijob-zentrale.de

Rechtsgrundlagen:

§ 40a Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes

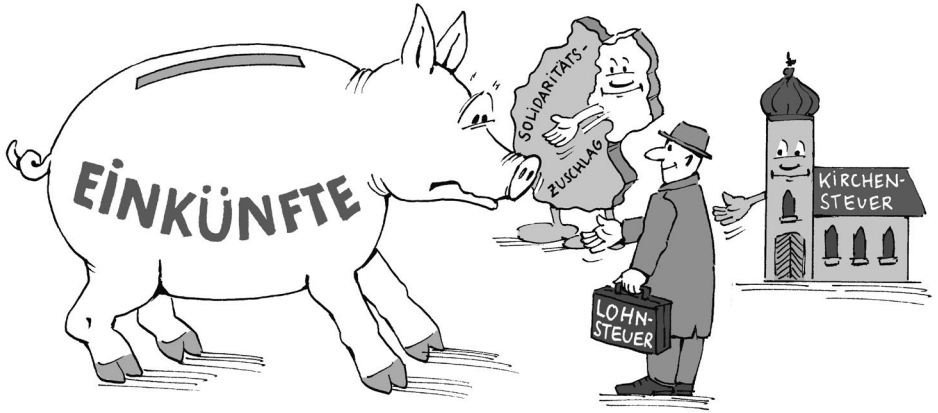

a) Pauschaler Lohnsteuersatz von 2 %

Minijobs, für die der Arbeitgeber die pauschalen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von 15 % zu entrichten hat, können mit 2 % des Arbeitsentgelts pauschal besteuert werden. In dieser so genannten „einheitlichen Pauschsteuer" ist neben der Lohnsteuer auch der Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer enthalten. Diese einheitliche Pauschsteuer wird vom Arbeitgeber abgeführt, und zwar nicht an das Finanzamt, sondern zusammen mit den pauschalen Beiträgen zur gesetzlichen Renten- und gegebenenfalls Krankenversicherung an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft – Bahn – See.

Rechtsgrundlagen:

§ 40a Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes

b) Pauschaler Lohnsteuersatz von 20 %

Handelt es sich um einen Minijob, für den der Arbeitgeber keine pauschalen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung von 15 % zu entrichten hat, beträgt der pauschale Steuersatz 20 % des Arbeitslohns. Hinzu kommen die Kirchensteuer (in der Regel 7 % der Lohnsteuer – siehe unter „Kurzfristig beschäftigte Arbeitnehmer") und der Solidaritätszuschlag (5,5 % der Lohnsteuer). Ein Minijob ohne pauschale Rentenversicherungsbeiträge liegt zum Beispiel vor, wenn nebeneinander mehrere geringfügige Beschäftigungsverhältnisse ausgeübt werden, die einzeln unter der 450 €-Grenze bleiben, diese Grenze aber zusammengerechnet übersteigen. Es fallen dann nicht die pauschalen Rentenversicherungsbeiträge an, sondern die Regelbeiträge zur Sozialversicherung.

Steuerlich können auch mehrere Minijobs nebeneinander (aber nicht beim selben Arbeitgeber) pauschal mit 20 % des Arbeitslohns versteuert werden. Die pauschale Lohnsteuer ist mit der Kirchensteuer und dem Solidaritätszuschlag beim zuständigen Finanzamt anzumelden und abzuführen.

Rechtsgrundlagen:

§ 40a Abs. 2a des Einkommensteuergesetzes

6.3 Lohnsteuer-Anmeldung

Die Höhe der Steuer, die Sie insgesamt einbehalten haben, müssen Sie in der so genannten „Lohnsteuer-Anmeldung" elektronisch an die Finanzverwaltung übermitteln. Eine kostenlose Möglichkeit zur elektronischen Datenübermittlung finden Sie im Internet unter **www.elster.de**. Ausnahmsweise kann Ihnen das Finanzamt genehmigen, die Lohnsteuer-Anmeldung weiterhin auf dem amtlichen Vordruck in Papierform abzugeben, solange Sie nicht über die technischen Voraussetzungen verfügen und Ihnen die Schaffung dieser Voraussetzungen nicht zugemutet werden kann.

Der Zeitraum für die Lohnsteuer-Anmeldung hängt von der Höhe der Lohnsteuer ab, die Sie insgesamt für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer voraussichtlich einbehalten werden.

Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum:

	Höhe	Abgabe
Jahreslohnsteuer mehr als	5.000 €	monatlich
Jahreslohnsteuer mehr als	1.080 €	vierteljährlich
Jahreslohnsteuer nicht mehr als	1.080 €	jährlich

Bei Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit während des Kalenderjahres ist die voraussichtliche Lohnsteuer auf einen Jahresbetrag umzurechnen.

Die Lohnsteuer-Anmeldung muss spätestens am 10. Tag nach Ablauf des Anmeldungszeitraums bei Ihrem Finanzamt vorliegen. Gleichzeitig müssen Sie die einbehaltene Lohnsteuer, den Solidaritätszuschlag und eventuell die Kirchensteuer an das Finanzamt abführen.

Für jede Arbeitnehmerin und jeden Arbeitnehmer müssen Sie ein Lohnkonto für jedes Kalenderjahr führen. Dort sind einzutragen: die Art des Arbeitslohns (Bargeld oder Sachbezug), die Höhe des Arbeitslohns (einschließlich steuerfreie Bezüge), sämtliche Angaben aus den ELStAM sowie die einbehaltene Lohnsteuer, der Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer. Das Konto ist jeweils am 31. Dezember oder bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses abzuschließen.

Die lohnsteuerlich relevanten Daten müssen Sie dem Arbeitnehmer bescheinigen und der Finanzverwaltung bis zum 28.02. des Folgejahres elektronisch übermitteln. Dies gilt nicht für die pauschale Lohnsteuer.

Rechtsgrundlagen:

§§ 41 – 42b des Einkommensteuergesetzes

7. UMSATZSTEUER

7.1 Allgemeines zum System der Umsatzsteuer

Mit der Zahlung der Umsatzsteuer (oder Mehrwertsteuer, wie sie häufig auch bezeichnet wird) sind Sie als Unternehmer im Ergebnis wirtschaftlich nicht belastet. Sie wird dem Kunden in Rechnung gestellt. Sie sind allerdings verpflichtet, den richtigen Steuerbetrag zu errechnen und die von Ihnen eingenommene Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen (zum sog. Kleinunternehmer siehe aber unter 7.2). Dabei können Sie die Ihnen von anderen Unternehmern in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als sogenannte Vorsteuer abziehen. Nur der Differenzbetrag (sog. Zahllast) muss letztlich auf das Konto des Finanzamts überwiesen werden. Mit der Zahlungsverpflichtung ist die Pflicht des Unternehmers zur Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen und der Umsatzsteuer-Jahreserklärung verbunden, vgl. 7.3.

Beispiel:

Ein Unternehmer hat im Jahr 2021 einen Jahresumsatz von 100.000 € zzgl. 19 % USt = 19.000 € getätigt. Für Wareneinkäufe und andere Eingangsleistungen wurden ihm von anderen Unternehmern Rechnungen von insgesamt 70.000 € zzgl. 19 % USt = 13.300 € gestellt. An das Finanzamt abzuführen hat er daher einen Betrag von 5.700 € (19.000 € – 13.300 € Vorsteuern).

Umsatzsteuer fällt an bei Lieferungen (z. B. Warenverkäufen), sonstigen Leistungen (z. B. Dienstleistungen) und innergemeinschaftlichen Erwerben (z. B. Warenbezügen aus EU-Staaten). Außerdem wird der private Verbrauch (sog. unentgeltliche Wertabgabe) als Lieferung bzw. sonstige Leistung „an sich selbst" mit Umsatzsteuer belastet, weil der Unternehmer insoweit wie ein normaler Endverbraucher zu behandeln ist. In bestimmten Fällen können die genannten Umsätze steuerfrei sein (z. B. Warenlieferungen in das Ausland).

Liegt ein steuerpflichtiger Umsatz vor, so muss die Umsatzsteuer vom Nettobetrag (sog. Bemessungsgrundlage) berechnet werden. Dabei gibt es zwei verschiedene Steuersätze: den Regelsatz von 19 % und den ermäßigten Satz von 7 %. Der Verkaufspreis (Bruttobetrag) ist die Summe inklusive der Umsatzsteuer.

7.2 Kleinunternehmerregelung

Wenn Sie Kleinunternehmer sind, brauchen Sie keine Umsatzsteuer zu zahlen. Dies ist der Fall, wenn der voraussichtliche Gesamtumsatz Ihres Betriebes im Eröffnungsjahr zuzüglich der darauf entfallenden Umsatzsteuer (Bruttoumsatz) die Grenze von 22.000 € nicht überschreitet. Nicht in die Berechnung miteinzubeziehen sind bestimmte steuerfreie Umsätze und innergemeinschaftliche Erwerbe. Falls Sie mit Ihrer Tätigkeit im Laufe eines Jahres beginnen, muss der Umsatz auf einen Jahresbetrag hoch gerechnet werden.

In den folgenden Jahren bleiben Sie Kleinunternehmer, wenn der Gesamtumsatz des jeweiligen Vorjahres zuzüglich Umsatzsteuer 22.000 € und der voraussichtliche Gesamtumsatz des laufenden Jahres zuzüglich Umsatzsteuer 50.000 € nicht übersteigt.

Als Kleinunternehmer müssen Sie keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen und dementsprechend auch keine Umsatzsteuer-Voranmeldungen oder -Jahreserklärungen abgeben. Sie dürfen deshalb Ihren Abnehmern auch keine Umsatzsteuer in Rechnung stellen (machen Sie es trotzdem, so müssen Sie die Steuer an das Finanzamt abführen, Ihr Kunde hat aber dennoch keinen Vorsteuerabzug!). Außerdem können Sie die Ihnen in Rechnung gestellte Umsatzsteuer für Eingangsumsätze nicht als Vorsteuer vom Finanzamt zurückverlangen. Gerade letzteres kann von Nachteil sein, wenn zu Beginn der Geschäftstätigkeit hohe Anfangsinvestitionen notwendig sind (z. B. die Anschaffung der Betriebs- und Geschäftsausstattung) und daher viel Umsatzsteuer bezahlt werden muss, ohne dass man sofort auch entsprechend hohe Ausgangsumsätze hat. Es gibt daher die Möglichkeit, auf die Kleinunternehmerregelung zu verzichten und die normale Umsatzbesteuerung zu wählen. Dies geschieht durch Erklärung gegenüber dem Finanzamt. An diese Erklärung ist man allerdings mindestens fünf Jahre lang gebunden.

Rechtsgrundlage:

§ 19 des Umsatzsteuergesetzes

7.3 Umsatzsteuer-Voranmeldung, Umsatzsteuer-Jahreserklärung und Zahlung an das Finanzamt

Als Unternehmer, der nicht unter die Kleinunternehmerregelung fällt, müssen Sie die Umsatzsteuer bereits während des Jahres anmelden (Umsatzsteuer-Voranmeldung) und als Vorauszahlung auf die Jahresschuld an das Finanzamt abführen.

Im Kalenderjahr der Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit und im folgenden Kalenderjahr sind die Umsatzsteuer-Voranmeldungen grundsätzlich monatlich abzugeben. Diese Regelung ist allerdings von 2021 bis 2026 ausgesetzt. Bei Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit in diesen Besteuerungszeiträumen, bestimmt sich die Pflicht zur Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen nach den allgemeinen Regelungen.

Danach ist Voranmeldungszeitraum der Kalendermonat (bei einer Steuerschuld für das vorangegangene Jahr von mehr als 7.500 €) oder das Kalendervierteljahr (bei einer Steuerschuld für das vorangegangene Jahr von 1.000 € bis 7.500 €). Zusammen mit der Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung ist auch die nach Abzug der Vorsteuer verbleibende Steuer an das Finanzamt zu entrichten. Diese Umsatzsteuervorauszahlung ist am 10. Tag nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums fällig, muss also spätestens bis zu diesem Tag beim Finanzamt entrichtet werden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, sollte daher die Zahlung rechtzeitig angewiesen werden.

Die Fristen für die Abgabe der Voranmeldungen und der Zahlung verlängern sich um je einen Monat, wenn Sie beim Finanzamt einen Antrag auf Dauerfristverlängerung stellen. Ein entsprechender Antragsvordruck ist dem Fragebogen des Finanzamts (siehe unter 3.) beigefügt.

Hat die abzuführende Umsatzsteuer im Vorjahr nicht mehr als 1.000 € betragen, kann Sie das Finanzamt von der Pflicht, Umsatzsteuer-Voranmeldungen abzugeben und Vorauszahlungen leisten zu müssen, befreien.

In jedem Falle müssen Sie aber, sofern Sie nicht Kleinunternehmer sind, unabhängig von der Höhe ihres Umsatzes bis zum 31. Juli des Folgejahres eine Umsatzsteuer-Jahreserklärung abgeben, in der Sie die für das Kalenderjahr zu entrichtende Gesamtumsatzsteuer zu berechnen haben. Ergibt sich dabei nach Abzug der bereits entrichteten Vorauszahlungen aus den Voranmeldungen eine Nachzahlung an das Finanzamt, so ist dieser Betrag innerhalb eines Monats nach Abgabe der Steuererklärung zu zahlen.

Die Umsatzsteuer-Voranmeldungen müssen von Unternehmern elektronisch (mit elektronischem Zertifikat) an das Finanzamt übermittelt werden. Auch die Umsatzsteuer-Jahreserklärung ist verpflichtend elektronisch abzugeben. Eine kostenlose Möglichkeit zur elektronischen Datenübermittlung finden Sie im Internet unter **www.elster.de**. Ausnahmsweise kann Ihnen das Finanzamt genehmigen, die Umsatzsteuererklärungen weiterhin auf dem amtlichen Vordruck in Papierform abzugeben, solange Sie nicht über die technischen Voraussetzungen verfügen und Ihnen die Schaffung dieser Voraussetzungen nicht zugemutet werden kann.

Rechtsgrundlagen:

§ 18 des Umsatzsteuergesetzes,
§§ 46 – 48 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung

7.4 Berechnung der Umsatzsteuer

Bei der Umsatzsteuer gibt es zwei Steuersätze: einen allgemeinen Steuersatz und einen ermäßigten Steuersatz.

Der allgemeine Umsatzsteuersatz (Regelsteuersatz) beträgt derzeit 19 %, der ermäßigte Steuersatz (z. B. für die Lieferung bestimmter Lebensmittel, Bücher oder Beherbergungsleistungen in Hotels/Pensionen) 7 %.

Der Steuersatz ist auf das für den Umsatz errechnete bzw. vereinnahmte Nettoentgelt (sog. Bemessungsgrundlage, vgl. 7.1) anzuwenden.

Haben Sie allerdings für einen Umsatz ausnahmsweise mit dem Kunden einen Bruttopreis (Gesamtpreis inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer) vereinbart, müssen Sie die Umsatzsteuer aus dem Erlös herausrechnen und abführen. Bei 19-prozentigen Umsätzen sind es 19/119 = 15,97 %, bei 7-prozentigen Umsätzen 7/107 = 6,54 % des Bruttobetrages.

Beispiel:

Ein Handwerker vereinbart mit seinem Kunden für eine bestimmte Leistung einen Festpreis (brutto) von 30.000 €. Die in diesem Bruttobetrag enthaltene Umsatzsteuer berechnet sich

$$\frac{30.000\ € \times 19}{119} = 4.789{,}92\ €$$

Das Nettoentgelt (Bemessungsgrundlage) beträgt folglich 25.210,08 € (Bruttobetrag 30.000 € abzgl. Umsatzsteuer 4.789,92 €)

Rechtsgrundlagen:

§§ 10, 12 des Umsatzsteuergesetzes

7.5 Entstehung der Umsatzsteuer

Grundsätzlich müssen Sie die Umsatzsteuer bereits für die Voranmeldungszeiträume anmelden und abführen, in denen die zu Grunde liegenden Umsätze ausgeführt worden sind (sog. Sollbesteuerung). Es wird also zunächst keine Rücksicht darauf genommen, ob Sie den Kaufpreis von Ihrem Kunden bereits erhalten haben oder nicht.

Hier gibt es aber eine Ausnahmeregelung. Das Finanzamt kann auf Antrag gestatten, dass die Steuer erst für die Voranmeldungszeiträume angemeldet und entrichtet werden muss, in denen der Kunde den Preis gezahlt hat (sog. Istbesteuerung). Dies kann einen erheblichen Liquiditätsvorteil für Sie bedeuten. Voraussetzung ist allerdings entweder, dass Sie einen freien Beruf ausüben (siehe unter 1.2) oder dass Ihr Gesamtumsatz im Vorjahr bzw. Ihr voraussichtlicher Gesamtumsatz im Eröffnungsjahr nicht mehr als 600.000 € betragen hat.

Sofern Sie bestimmte Leistungen – z. B. im Baubereich und bei Gebäudereinigungen – an andere Unternehmer oder juristische Personen erbringen, kommt unter bestimmten Voraussetzungen eine Sonderregelung (§ 13b des Umsatzsteuergesetzes) zur Anwendung, nach der nicht Sie, sondern Ihr Leistungsempfänger (Kunde) die Umsatzsteuer für den von Ihnen ausgeführten Umsatz schuldet Ebenso können Sie als Unternehmer nach dieser Regelung auch zum Steuerschuldner für bestimmte Leistungsbezüge werden.

Rechtsgrundlagen:

§§ 13, 13b, 20 des Umsatzsteuergesetzes

7.6 Aufzeichnungspflichten

Sie müssen als Unternehmer bestimmte umsatzsteuerliche Aufzeichnungen führen, unter anderem über

- den Zeitpunkt der ausgeführten Umsätze,
- das Nettoentgelt mit entsprechender Zuordnung zu den steuerpflichtigen Umsätzen (und zwar getrennt nach Steuersätzen) und steuerfreien Umsätzen,
- den Nettorechnungsbetrag der Eingangsumsätze,
- die Vorsteuerbeträge und
- die Bemessungsgrundlage für die unentgeltliche Wertabgabe.

Unter Umständen ist die Trennung nach Steuersätzen wegen der Masse unterschiedlicher Artikel äußerst schwierig, z. B. für Lebensmitteleinzelhändler. Für diese Fälle gibt es die Möglichkeit, beim Finanzamt ein „erleichtertes Verfahren zur Trennung der Entgelte“ zu beantragen. Näheres erfragen Sie bitte dort.

Rechtsgrundlagen:

§ 22 des Umsatzsteuergesetzes,
§§ 63–68 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung

7.7 Umsätze innerhalb der EU und Geschäftsbeziehungen mit dem übrigen Ausland

Wenn Sie Geschäftsbeziehungen mit dem Ausland unterhalten, müssen Sie wissen, dass die Ausfuhr von Waren in das Nicht-EU-Ausland umsatzsteuerfrei ist und für Einfuhrumsätze eine Einfuhrumsatzsteuer von der Zollverwaltung erhoben wird.

Haben Sie hingegen Umsätze mit Geschäftspartnern innerhalb der Europäischen Union, findet bei Warenbezügen ins Inland eine sogenannte Erwerbsbesteuerung statt, für die besondere Regeln gelten. Für innergemeinschaftliche Lieferungen gibt es eine Steuerbefreiung. Sie benötigen dann neben Ihrer vom Finanzamt erteilten Steuernummer eine zusätzliche eigene Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, müssen besondere Aufzeichnungen führen und eine „Zusammenfassende Meldung“ der innergemeinschaftlichen Warenbewegungen abgeben. Auch bestimmte grenzüberschreitende Dienstleistungen sind in der „Zusammenfassenden Meldung“ anzugeben.

Zu den Einzelheiten der Besteuerung von Auslands- und EU-Umsätzen, die den Rahmen dieses Wegweisers sprengen würden, wenden Sie sich bitte an Ihr Finanzamt.

Rechtsgrundlagen:

§§ 6, 6a, 18a – 18e, 18h, 18j des Umsatzsteuergesetzes

8. GEWERBESTEUER

Eine Gewerbesteuererklärung müssen Sie abgeben, wenn Sie Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielen (siehe 1.1) und der „Gewerbeertrag“ bei Einzelunternehmen oder einer Personengesellschaft höher ist als der Freibetrag von 24.500 € jährlich.

Zum besseren Verständnis:
Besteuerungsgrundlage ist der Gewerbeertrag. Dieser ist der nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes ermittelte Gewinn aus Gewerbebetrieb. Nach den Regelungen des Gewerbesteuergesetzes ist diese Ausgangsgröße noch um verschiedene „Hinzurechnungen“ und „Kürzungen“ zu bereinigen.

Die Festsetzung der Gewerbesteuer erfolgt in einem zweistufigen Verfahren. Zunächst setzt das Finanzamt auf Grund Ihrer Gewerbesteuererklärung den Gewerbesteuermessbetrag fest. Dazu wird der auf volle 100 € abgerundete Gewerbeertrag bei natürlichen Personen und Personengesellschaften vorab um einen Freibetrag von 24.500 €, jedoch max. bis 0 €, gekürzt. Auf den verbleibenden Betrag ist sodann die Steuermesszahl anzuwenden.

Die Steuermesszahl beträgt für alle Steuerpflichtigen – unabhängig von der Höhe des Gewerbeertrags – einheitlich 3,5 %.

Die Gewerbesteuer selbst wird in Rheinland-Pfalz von der Gemeindeverwaltung durch Multiplikation des Messbetrags mit dem Hebesatz festgesetzt. Die Hebesätze können von Gemeinde zu Gemeinde verschieden hoch sein. Auf die voraussichtliche Gewerbesteuerschuld erhebt die Gemeinde entsprechende Vorauszahlungen. Die Ausführungen zu 5.1 gelten hier entsprechend.

Auch die Gewerbesteuererklärung muss elektronisch abgegeben werden. Die Ausführungen zu 5.2 gelten hier entsprechend.

Rechtsgrundlagen:

§§ 11, 14, 14a, 16 und 19 des Gewerbesteuergesetzes und
§§ 25 und 29 der Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung

9. STEUERABZUG BEI BAULEISTUNGEN

Unternehmer, die im Inland eine Bauleistung für ihr Unternehmen erbringen lassen, sind dazu verpflichtet, einen Steuerabzug von 15 % der an den beauftragten (Bau-) Unternehmer zu entrichtenden Gegenleistung einzubehalten und an das für diesen Unternehmer zuständige Finanzamt abzuführen. Der Steuerabzug muss nur dann nicht vorgenommen werden, wenn der leistende Bauunternehmer eine **Freistellungsbescheinigung** vorlegt oder bestimmte Freigrenzen (in der Regel 5.000 € im Kalenderjahr) nicht überschritten sind.

Unter dem Begriff der Bauleistung sind alle Leistungen zu verstehen, die der Herstellung, Instandsetzung oder -haltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen. Hierzu zählen neben Gebäuden auch mit dem Erdboden verbundene Anlagen. Reine Wartungs- oder Reinigungsarbeiten sind keine Bauleistungen, solange nicht Teile eines Bauwerks verändert, bearbeitet oder ausgetauscht werden.

Der Steuerabzug beträgt 15 % des Rechnungsbetrags einschließlich Umsatzsteuer. Der Steuerabzugsbetrag ist bis zum 10. Tag des auf die Zahlung folgenden Monats bei dem für die Besteuerung des leistenden Unternehmens zuständigen Finanzamt anzumelden und abzuführen. Dies gilt auch bei der Zahlung in Teilbeträgen (z. B. Vorschuss, Abschlagszahlung). Gleichzeitig rechnet der Auftraggeber mit seinem Auftragnehmer über den einbehaltenen Steuerabzug ab. Die Anmeldungsvordrucke erhalten Sie beim Finanzamt.

Ist der Steuerabzug nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden, haftet der Auftraggeber der Bauleistung für den zu niedrig abgeführten Steuerabzugsbetrag.

Beispiel:

Eine Internetfirma in Mainz lässt 2021 ein Bürogebäude errichten. Der beauftragte Bauunternehmer aus Kaiserslautern berechnet hierfür 500.000 € + 95.000 € USt.

a) Der Bauunternehmer legt eine Freistellungsbescheinigung vor.
Die Internetfirma überprüft die Gültigkeit der Freistellungsbescheinigung durch eine Bestätigungsabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern (www.bzst.bund.de). Ist die Freistellungsbescheinigung gültig, ist kein Steuerabzug einzubehalten.

b) Der Bauunternehmer hat keine Freistellungsbescheinigung vorgelegt.
Die Internetfirma bezahlt 505.750 € (am 20.05.2021) an das Bauunternehmen. 89.250 € werden bis spätestens 10.06.2021 beim Finanzamt Kaiserslautern angemeldet und an die für das Finanzamt Kaiserslautern zuständige Finanzkasse abgeführt.

Weitere Informationen enthalten das Merkblatt zum Steuerabzug bei Bauleistungen sowie das Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 27.12.2002 (BStBl. I, Seite 1399 ff.).

Rechtsgrundlagen:

§§ 48 – 48d des Einkommensteuergesetzes

10. TERMINE

Steuererklärungen für ein Kalenderjahr müssen bis zum 31. Juli des Folgejahres beim Finanzamt sein. Das gilt für die Einkommen-, Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuererklärung, aber auch für die Erklärung zur gesonderten Feststellung des Gewinns. Auf Antrag kann das Finanzamt diese Fristen verlängern. Werden Ihre Steuererklärungen von den steuerberatenden Berufen angefertigt, so wird die Abgabefrist allgemein bis 28. Februar des zweiten auf den Besteuerungszeitraum folgenden Kalenderjahrs verlängert.

Stichtage für die Vorauszahlungen und Voranmeldungen:

Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer/Körperschaftsteuer:
10.03./10.06./10.09./10.12.

Gewerbesteuer:
15.02./15.05./15.08./15.11.

Umsatzsteuer:
10 Tage nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums

Lohnsteuer:
10 Tage nach Ablauf des Anmeldezeitraums

Rechtsgrundlagen:

§ 149 der Abgabenordnung
§§ 37 und 41a des Einkommensteuergesetzes
§ 31 des Körperschaftsteuergesetzes
§ 18 des Umsatzsteuergesetzes
§ 19 des Gewerbesteuergesetzes

11. BERATUNG UND FÖRDERUNG BEI EXISTENZGRÜNDUNG

Zum Schluss noch einige Hinweise, wo Sie weitere Informationen für Ihre Existenzgründung bekommen können:

Bei allen Finanzämtern in Rheinland-Pfalz gibt es Ansprechpartner für Existenzgründer. Ihr zuständiges Finanzamt finden Sie im Internet unter www.fin-rlp.de (unter **Steuer, Finanzämter**). Außerdem können Sie sich bei steuerlichen Fragen an die **Info-Hotline** wenden, Telefon 0261 20179-279 von Montag bis Donnerstag 8–17 Uhr und Freitag 8–13 Uhr.

Die landeseigene Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) GmbH, www.isb.rlp.de, bietet Wirtschaftsförderung aus einer Hand (Beratertelefon: 06131 6172-1333).

Die Broschüre „**Gründen RLP**" mit Tipps und Informationen, Förderprogrammen und Anlaufstellen ist beim Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau des Landes Rheinland-Pfalz, Stiftstraße 9, 55116 Mainz, E-Mail: infomaterial@mwvlw.rlp.de erhältlich.

In Rheinland-Pfalz bietet der **Einheitliche Ansprechpartner** (EAP) seine Unterstützung bei der Einholung von Genehmigungen oder Erlaubnissen an und benennt diejenigen Einrichtungen, die darüber hinaus bei einer Gründung behilflich sein können. Er informiert über alle behördlichen Anforderungen, die dazu erforderlichen Formulare und die notwendigen Unterlagen und übernimmt die Suche nach den richtigen Partnern. Bei einer Reihe von Genehmigungsverfahren können Sie auch den EAP bitten, das Antragsverfahren für Sie zu koordinieren, beispielsweise bei der Gewerbeanmeldung oder der Eintragung in die Handwerksrolle. Der EAP wirkt bei den zuständigen Behörden auf zügige Bearbeitung hin.

Die Unterstützung durch den EAP ist für Unternehmen freiwillig und kostenlos.

Die Aufgabe des EAP wird in Rheinland-Pfalz von den beiden Struktur- und Genehmigungsdirektionen (SGD) Nord und Süd wahrgenommen.
EAP bei der SGD Nord: eap-sgdnord@poststelle.rlp.de,
Telefon 0261 120-2222, Telefax 0261 120-882222
EAP bei der SGD Süd: eap-sgdsued@poststelle.rlp.de,
Telefon 06321 99-2233, Telefax 06321 99-32233
www.eap.rlp.de

Informationen zur Existenzgründung können Sie auch bei der zuständigen Berufskammer erhalten. Die Industrie- und Handelskammern sowie die Handwerkskammern haben an 31 Standorten in Rheinland-Pfalz Starterzentren eröffnet, www.starterzentrum-rlp.de, Telefon 0800 445-7827 (IHK) sowie 0800 495-7827 (HWK). Dort erhalten Sie auch Anträge nach dem Beratungsprogramm für Existenzgründer in Rheinland-Pfalz. Mit diesem Programm werden Beratungen durch anerkannte Unternehmensberater gefördert, die vor der Gründung einer selbständigen Existenz oder Übernahme eines Betriebes durchgeführt werden.

Die bundesweite nexxt-change Unternehmerbörse, www.nexxt-change.org, richtet sich an Existenzgründer und Unternehmer, die ein Unternehmen zur Übernahme oder Beteiligung suchen.

Wer sich mit einer innovativen oder technologieorientierten Idee selbstständig machen möchte, findet in den nachfolgend genannten fünf Technologiezentren des Landes Rheinland-Pfalz

Ansprechpartner:
Technologiezentrum Koblenz, www.tzk.de, Telefon 0261 8854-0
Technologiezentrum Ludwigshafen, www.tz-lu.de, Telefon 0621 5953-0
Technologiezentrum Mainz, www.tzmz.de, Telefon 06131 90641-10
Technologiezentrum Trier, www.tz-trier.de, Telefon 0651 81009-700
Business + Innovation Center Kaiserslautern, www.bic-kl.de, Telefon 0631 68039-0

Hinweis:

Das Bemühen um eine verständliche Sprache macht mitunter Kompromisse zu Lasten juristischer Detailpräzision erforderlich. Verbindlich für die steuerliche Beurteilung sind deshalb stets nur die einschlägigen Rechtsgrundlagen.

I M P R E S S U M

Eine Information des Ministeriums der Finanzen
Kaiser-Friedrich-Straße 5
55116 Mainz
Tel. 06131 16-4203 und 16-4392
www.fm.rlp.de

Redaktion: Kerstin Lunkenheimer (verantwortlich)

Gestaltung: pfannebecker kommunikationsdesign

Illustrationen: Julia Beltz

Foto Ministerin: FM RLP/HeikeRost.com

11. Auflage,
Stand: Februar 2021

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Rheinland-Pfalz herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch Wahlbewerberinnen und -bewerbern oder Wahlhelferinnen und -helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

RheinlandPfalz

MINISTERIUM DER FINANZEN

Kaiser-Friedrich-Straße 5
55116 Mainz

poststelle@fm.rlp.de
www.fm.rlp.de